

Gebührensatzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schwedeneck

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.09.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 29 des Brandschutzgesetzes wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 04. September 1997/28. Juni 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten werden Gebühren erhoben, soweit nicht gem. § 29 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes Gebührenfreiheit besteht.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner sind die Auftraggeber und die Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird. Schuldner der Gebühr ist ferner, wer die Feuerwehr mißbräuchlich alarmiert. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder sonstigem vorsätzlichem Verhalten ist der Täter Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht auch, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und dies nicht von ihr zu vertreten ist.

§ 3

Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Gebührensätzen des § 4 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Hälfte der Stundengebühr erhoben.

§ 4

- (1) Gebühren für die Gestellung von Personal
je Person 30,00 EUR/Std.
- (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | | |
|----|-----------------------------------------|-----------------|
| a) | Löschgruppenfahrzeug über 7,5 t | 107,00 EUR/Std. |
| b) | Tanklöschfahrzeug über 7,5 t | 107,00 EUR/Std. |
| c) | Tragkraftspritzenanhänger mit bis 7,5 t | 46,00 EUR/Std. |
| d) | Anhängeleiter | 43,00 EUR/Std. |
- (3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb (ohne Personal)
- | | | |
|----|-------------------------|----------------|
| a) | Tragkraftspritze TS 8/8 | 30,00 EUR/Std. |
| b) | Motorkettensäge | 23,00 EUR/Std. |
- (4) Gebühren für sonstige Geräte, Armaturen usw.
- | | | |
|----|------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) | Atemschutzgerät | 30,00 EUR/Std. |
| b) | Sonstige Kleingeräte, Armaturen und Ausrüstungsgegenstände | pauschal 9,00 EUR/Std. |
- (5) Für Fahrzeuge und Geräte, die in den Absätzen 2 bis 4 nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr für ein vergleichbares Fahrzeug oder Gerät berechnet.
- (6) Neben den nach Abs. 2 bis 4 berechneten Gebühren werden die Kosten für verbrauchtes Material gesondert berechnet.

§ 5

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung des gebührenpflichtigen Einsatzes oder der gebührenpflichtigen Gestellung. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.
- (2) Die gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehren können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld abhängig gemacht werden.

§ 5a Datenverarbeitung

Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Surendorf, den 07. Oktober 1997
18. September 2001

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister